

Vereinbarung

über

den Übergang der Erhaltungslast der „Kurgartenbrücke“
von der Stadt Nürnberg auf die Autobahndirektion Nordbayern
im Zuge des zur BAB A 73 umzuwidmenden Bereiches des Frankenschnell-
weges bei der Anschlussstelle Nürnberg/Fürth

zwischen der

Stadt Nürnberg
vertreten durch den
Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly

- nachstehend **Stadt** genannt -

und der

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Freistaat Bayern
dieser vertreten durch die
Autobahndirektion Nordbayern

- nachstehend **ABD-N** genannt -

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Im Zuge des geplanten Ausbaues des Frankenschnellweges im Stadtgebiet von Nürnberg sollen die Widmungsgrenzen der A 73 im Bereich der Anschlussstelle Nürnberg/Fürth angepasst werden (**Anlage 1**).

Mit Schreiben IID2-4312.by-001/07 vom 07.05.2007 (**Anlage 2**) erklärt sich die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern mit der Anpassung der Widmungs- und Baulastgrenze einverstanden.

Mit der Abnahme, frühestens mit dem Vollzug der Aufstufung zur A 73, geht die Erhaltungslast an der „Kurgartenbrücke“ über die A 73 und die Pegnitz auf die ABD-N über.

Um die Art, den Umfang, die Durchführung und die Kostentragung der vor dem Übergang der Erhaltungslast durchzuführenden Instandsetzungs- und Umbauarbeiten, sowie den Übergang der Erhaltungslast auf die ABD-N und die zukünftige Erhaltung des Kreuzungsbauwerkes zu regeln, schließen die Beteiligten diese Vereinbarung ab.

§ 2

Art und Umfang der vor dem Übergang der Erhaltungslast durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten

- (1) Folgende Arbeiten sind vor dem Übergang der Erhaltungslast gegen Kostenerstattung durch die Stadt von der ABD-N auszuführen:
- Eine Bauwerksprüfung aus besonderem Anlass, im Umfang einer Hauptprüfung, als Grundlage eines Bauwerksentwurfes zur Instandsetzung des Bauwerkes.
 - Aufstellen eines Bauwerksentwurfes zur Instandsetzung des Bauwerkes gem. RAB-ING.
 - Eine Bauwerksinstandsetzung zur Beseitigung der bei der Prüfung aus besonderem Anlass vorgefundenen Schäden.
 - Aufstellen einer Ablösungsberechnung

Im übrigen gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben und die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Anlage 3:

3.1	Lageplan M = 1 1000
3.2	Bauwerksbestandsplan vom 14.06.1971

- (2) Bauliche Veränderungen und Anpassungsarbeiten außerhalb des instand zu setzenden Bauwerkes sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (3) Werden Instandsetzungsarbeiten im Hinterfüllbereich der Widerlager notwendig, werden die Straßenbauarbeiten ab OK Planum nach Vorgaben und auf Kosten der Stadt von der ABD-N ausgeführt.

§ 3

Durchführung der Maßnahme

- (1) Als Planungsgrundlage übergibt die Stadt die Bauwerksakten und die Bestandsunterlagen einschließlich der Bauwerksprüfprotokolle an die ABD-N.
- (2) Die ABD-N führt die in § 2 (1) aufgeführten Maßnahmen gegen Kostenerstattung durch die Stadt aus. Die ABD-N behält sich vor, die Entwurfsplanung und die örtliche Bauüberwachung einem geeigneten Ingenieurbüro zu übertragen.
Die Bauüberleitung übernimmt die ABD-N, Dienststelle Nürnberg.
- (3) Die ABD-N ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung zur Instandsetzung des Bauwerkes zuständig.
- (4) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen oder den Verkehrsablauf des anderen Verkehrsweges haben, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (5) Der Baubeginn, die zeitliche Durchführung der Maßnahme und der Bauablauf werden im Einvernehmen zwischen der ABD-N und der Stadt festgelegt.
Vor Vergabe der Baumaßnahme holt die ABD-N die Zustimmung der Stadt ein.
- (6) Nach Fertigstellung der Maßnahmen erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten. Der Zeitpunkt der gemeinsamen Abnahme wird der Stadt rechtzeitig vorher schriftlich mitgeteilt. Mit der Abnahme, frühestens mit dem Vollzug der Aufstufung zur A 73, geht die Erhaltungslast des Bauwerkes von der Stadt auf die ABD-N über.
- (7) Die endgültigen Abmessungen der neuen Kreuzungsanlage einschließlich der Straßen und Wege werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt die ABD-N der Stadt eine vollständige Ausfertigung der Bestandszeichnungen nach ZTV-ING Teil1, Abschnitt 2, Nr. 4.

§ 4

Kosten der Maßnahme

- (1) Die Baukosten für die Instandsetzungsmaßnahme nach § 2 (1) und (3) werden in voller Höhe von der Stadt getragen.
Für die Abwicklung der Bauwerksprüfung aus besonderem Anlass, der Erstellung des Bauwerksentwurfes, der Ausschreibungsunterlagen, der Prüfung der statischen Berechnung, der Ausführungszeichnungen und der Wertung und Vergabe der Instandsetzungsmaßnahme bezahlt die Stadt Verwaltungskosten in Höhe von 5 % der fiktiven Instandsetzungskosten von 300 €/m² Brückendeckfläche an die ABD-N.
- (2) Die Ablösungskosten für die beiden nicht über die zukünftige A 73 liegenden Brückenfelder betragen ca. 319 T€. Sie sind mit dem Übergang der Erhaltungslast von der Stadt an die ABD-N zu zahlen (**Anlage 4**).
Für die Ablösungsberechnung sind die "Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken, Straßen, Wege und andere Ingenieurbauwerke" - Ablösungsrichtlinien 1980 - Ablösungsrichtlinien StraW 85 - (Verkehrsblatt-Verlag, Bestell-Nr. B 6306) maßgebend.

§ 5

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung des Gesamtbauwerkes gilt § 13 FStrG
Danach übernimmt die Erhaltung:
 - a) der Fahrbahndecke einschließlich des Gehweges, der zugehörigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen auf dem Bauwerk die Stadt
 - b) der Straßenanlagen der BAB A 73 und der zugehörigen Entwässerungseinrichtungen die ABD-N
 - c) das gem. § 2 (1) (3) instand gesetzte Bauwerk nach Maßgabe des § 13 (2) des FStrG und der § 2 (1) Nr. 3 der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKV) die ABD-N.
- (2) Führt ein Beteiligter Erhaltungsmaßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen oder den Verkehrsablauf des anderen Verkehrsweges haben, wird er vorher dessen Zustimmung einholen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Für einen Teil der am Bauwerk angebrachten Leitungen besteht ein Konzessionsvertrag, der mit dem Wechsel der Erhaltungslast auf die ABD-N übergeht.
- (4) Die Erhaltungslast für das instand gesetzte Bauwerk wird der ABD-N nach § 4 (2) von der Stadt abgelöst.

§ 6

Sonstiges

- (1) Die Bauwerksprüfungen des Bauwerkes werden vom Erhaltungspflichtigen (ABD-N) bzw. eines von der ABD-N beauftragten Ingenieurbüros durchgeführt.
Leistungen, die im Zusammenhang mit der Bauwerksprüfung von Seiten der Stadt anfallen, werden der ABD-N nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Jedem Beteiligten obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen in seiner Erhaltungslast.
- (3) Die Durchführung baulicher/technischer bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt dem entsprechenden Baulasträger.
Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jeweils der Zustimmung des anderen Beteiligten.
- (4) Die Bauwerksdaten gem. ASB sind mit dem Programm SIB-Bauwerke in der jeweils aktuellen Fassung (z. Zt. 1.731) zu erfassen und der ABD-N vor Beginn der Instandsetzungsmaßnahme zu übergeben.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen, Gerichtsstand

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 8

Ausfertigungen

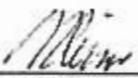
(1) Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Für die Beteiligten:

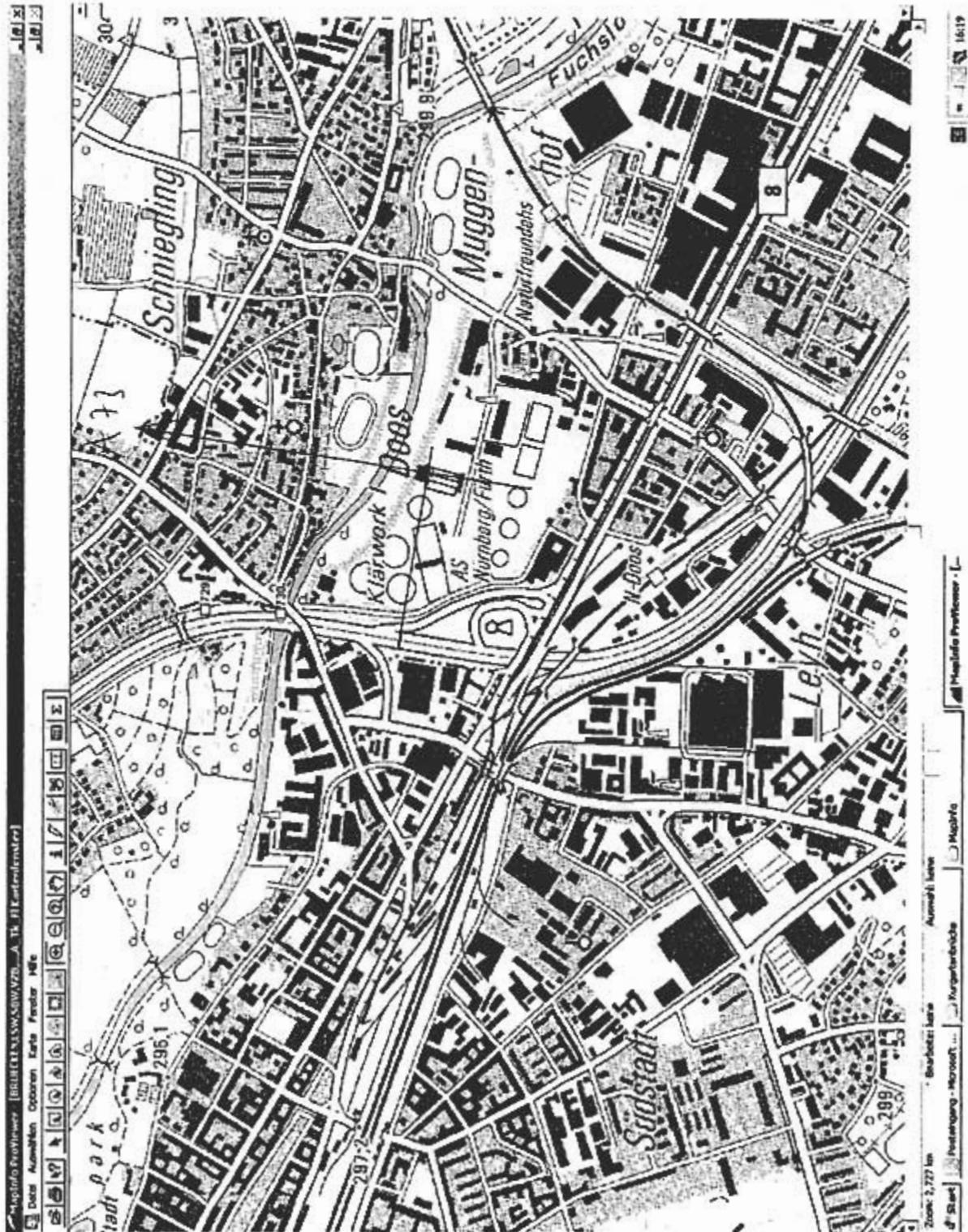
Nürnberg,

Nürnberg, 14.2.2008

Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister


Autobahndirektion Nordbayern
Kleiner
Baudirektor

Anlage 1





Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 00 36 • 80535 München

Autobahndirektion Nordbayern
Postfach 10 50
90001 Nürnberg

Nv. 83744
3
Autobahndirektion
Nordbayern
14. MAI 2007
PJ - 1 - 43
15.5.

1815
W 1815 z.k.
z.z. z.w.v.
Bitte MS
52 + 531 z.k. gehen.
W 181

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
43-4312/A 73
04.01.2007

Unser Zeichen
IID2-4312.by-001/07

Bearbeiter
Herr Czernia

München
07.05.2007

Telefon / - Fax
089/2192-3525 / -13525

Zimmer
254

E-Mail
gerhard.czernia@stmi.bayern.de

**Bundesautobahn A 73 Nürnberg – Bamberg;
Widmungsabgrenzung im Bereich der Anschlussstelle Nürnberg/Fürth**

Anlagen

- ✓ Kopie der Bekanntmachung vom 29.03.1978 mit Übersichtslageplan
- ✓ Lageplan AS Nürnberg/Fürth (Variante 1.2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Vorschlag, die bisherige Widmungsabgrenzung der A 73 im Bereich der Anschlussstelle Nürnberg/Fürth im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Ausbau des Frankenschnellweges im Stadtgebiet von Nürnberg an das überörtliche Straßennetz anzupassen, besteht grundsätzlich Einverständnis.

Ergänzend teilen wir Folgendes mit:

Die Baulastgrenze der A 73 wurde gemäß Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. März 1978 bei km 20,789, genau an der Stadtgrenze Nürnberg/Fürth verfügt (s. Anlage). Die geplante Netzergänzung in Richtung Süden bis zur B 8 ist auch nach unserer Auffassung sinnvoll und soll entsprechend der vorgeschlagenen Variante 1.2, die als

Ergebnis des Abstimmungsgesprächs mit den Beteiligten am 24.08.2006 erzielt wurde, vollzogen werden. Entsprechend der farblichen Darstellung des beiliegenden Lageplanes (Variante 1.2) kann die bestehende Ortsstraße von der Stadtgrenze Nürnberg/Fürth bis zum Beginn der künftigen Kreisstraße zur durchgehenden Fahrbahn der A 73 sowie der Auf- und Abfahrtsast ebenfalls zum Bestandteil der A 73 aufgestuft werden.

Mit Vollzug der Aufstufung würden für die Kurgartenbrücke zwei Baulastträger zuständig sein. Die Stadt Nürnberg im Bereich der Pegnitz und der Bund im Bereich der A 73. Nach unseren Informationen hat die Stadt Nürnberg mittlerweile der Autobahndirektion Nordbayern die Bestandsunterlagen der Kurgartenbrücke übergeben.

Die Zustandsnote aufgrund einer Sonderprüfung aus dem Jahr 2004 beträgt 3,5. Nach Aussage der Stadt ist diese Note insbesondere durch eine schadhafte Übergangskonstruktion und durch die aus der Undichtigkeit der ÜKO herrührenden Betonschäden an einem Widerlager begründet. Die Stadt geht von einem Kostenvolumen von ca. 200 000 € für die hierfür erforderlichen Instandsetzungsarbeiten aus.

Sofern das Brückenbauwerk durch die Aufstufung der Ortsstraße (Teilstrecke des Frankenschnellweges) zur A 73 in die Baulast des Bundes übergehen sollte, ist Folgendes zu vereinbaren:

Der aktuelle Bauwerkszustand wird durch eine Sonderprüfung durch die Autobahndirektion Nordbayern im Beisein der Stadt ermittelt. Die dabei festgestellten Mängel gehen in den Sanierungsbedarf ein.

Aufgrund des Bauwerksalters müssen insbesondere die Spannstahlgüte, der Zustand der Koppelfugen und das Bruchankündigungsverhalten einer genaueren Prüfung unterzogen werden. Die Zusatzaufwendungen für diese Untersuchungen und die hieraus eventuell resultierenden Maßnahmen müssten von der Stadt Nürnberg übernommen werden.

Auf Grund der konstruktionsbedingten, gegenseitigen Wechselwirkungen der einzelnen Bereiche des Bauwerks ist eine Baulastabgrenzung innerhalb des Bauwerks nicht sinnvoll. Es besteht deshalb mit der Stadt Einvernehmen, dass die Baulast für das gesamte Bauwerk in einer Hand sein sollte. Eine derartige Vorge-

hensweise deckt sich auch mit den Entscheidungen des BMVBS zu den Überführungsbauwerken über die A 9 und die parallele ICE-Strecke zwischen Nürnberg und Ingolstadt.

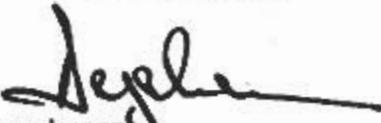
Sofern die Schadensbeurteilung der Stadt zutrifft, sind wir der Auffassung, dass der Hohlkastenüberbau mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu sanieren sein müsste bzw. im Vergleich mit dem Neubau die wirtschaftlichere Lösung darstellt.

Die erforderlichen Ablösungszahlungen der Stadt (z.B. für den über die Pegnitz führenden Bauwerksteil) sollten vor einem Baulastübergang geklärt werden. In die Ablösberechnung sollten die Ergebnisse des erforderlichen Instandsetzungsentwurfes einfließen. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Kostenberechnung für eine Sanierung im Rahmen des erforderlichen Bauwerksentwurfes immer mit vergleichsweise hohen Risiken verbunden ist. Bei Bauwerken dieses Alters können die Ablösungskosten allein durch die starke Reduzierung der Restnutzungsdauer ohne weiteres 50 % der Neubaukosten betragen.

Die Autobahndirektion wird gebeten, die erforderlichen Vereinbarungen mit den Beteiligten abzuschließen und den Umstufungsantrag zur gegebenen Zeit vorzulegen.

Die Regierung von Mittelfranken erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Degelmann
Ltd. Baudirektor